

Abteilung Einziehungsamts:
berreicht Einziehung von Schuldforderungen für die Einzelhändler unter An-
wendung von allen gesetzlichen Mitteln, Bekämpfung des Borgenswesens sowie
Ermittlung von Kreditwürdigkeit.

Die Konsumentenkammer

beim Strohaus 38, L. Fernspr.: H 6 Vulkan 7825,
vertritt ihre gesetzliche Grundlage dem Hamburgischen Landesgesetz, betreffend
den Vereinigungen nicht gewerblicher Verbraucher in Hamburg, vom
9. Juli 1920. Die Kammer erbringt ihre Aufgabe in der Förderung der wirtschaftlichen
Interessen der nicht gewerblichen Verbraucher des Hamburgischen Staatsgebietes.

Vorsitzende der Fachausschüsse:

Verkehrsausschuß: H. Bästlein Sozialpolitischer Ausschuß: A. Kasch. Wirt-
schaftsausschuß: H. Everling, Finanz- und Steuerauschuß: Wihl. Böing.

Der Wirtschaftsrat

ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Handelskammer, Gewerkekammer,
Detailistenkammer, Konsumentenkammer und des Arbeiterrats Groß-Hamburg
und vertritt die gesamten Interessen des Großhandels, Gewerbes, Kleinhandels,
der Industrie und der Konsumenten. Er hat besondere Fachausschüsse gebildet
für: Großhandel, Bank, Börsen- und Versicherungswesen; Verkehr; Industrie;
Handwerk; Kleinhandel; Konsum; Sozialpolitik. - Vorsitzende: Dr. E. Schiele
(Handelskammer), W. Mahl (Detailistenkammer), W. Böing (Konsumentenkammer), Emil
Kammer, H. Hüffmeier u. H. Hieselhahn (Arbeiterrat Groß-Hamburg). - Syndikus: Dr. H.
Losefeld, Dr. Stenzel, Dr. Meier, Dr. Gädke und Rich. Gierlich. Geschäft: Dr. H.
Becker. Geschäftsstelle in der Börse, I. Stock, Zimmer 107. Fernspr. Sammel-Nr. H
7 1700 1771

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht.
Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 921.
Geschäftszeit im Sommer von 8-4, im Winter von 8 1/2-4 1/2, Aufnahme von Anträgen
Einreichnahme im Sommer von 8-4, im Winter von 8 1/2-4 1/2, während der Zeit von 11-2 Uhr.
Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossen-
schaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einreichnahme derselben
sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann
gegen eine Gebühr von z. ZL 50 Reichspfennigen gestattet. Die Auskunft dass
gegen eine Firma usw. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebühren-
erhebung der Einreichnahme gleiches Recht. Von den Eintragungen kann eine Ab-
schrift gefertigt werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister ein-
gereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
Die Abschrift wird auf Verlangen befristet. Das Gericht erteilt auf Ver-
langen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes
einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine
bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann
verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht,
in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handels-
register anzumelden, er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu
zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den
Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer
Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handels-
register anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur
Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma neben
seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das
Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung
anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gerichte, in dessen Bezirke
sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die
Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines
Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die An-
ordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht
eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die
Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister
anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren
oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das
Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister
anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handels-
gesellschaften Anwendung.
Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des
Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstands-
mitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc.
ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach
Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die
Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-
firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur
Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften
sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter
Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der
Regel von dem Urkundsbeamten, in besonderen Fällen von dem Richter an Pro-
koll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung er-
forderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit
tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung
bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquida-
toren, Abrechnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und
Papieren und dergl.), Anordnung der Mittelung einer Bilanz und dergl. an
den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revi-
sorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der
Prozessführung gegen Gründer usw.)

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter
Antsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Hamburgische Arbeitsbehörde

Friedrich Ebert-Str. 15/17. Fernspr.: C 5 Stephan 1061, geöffnet 8-16 Uhr. Kasse
8 1/2-14 Uhr, ist auf Grund des hamburgischen Gesetzes über den Aufbau der Ver-
waltung vom 19. 11. 1928 am 1. 5. 1928 errichtet.

Sie gliedert sich in 4 Abteilungen, und zwar:
1. für Versicherungswesen,
2. „ Arbeitswesen,
3. „ Arbeitsschutz,
4. „ Schlichtungswesen.

Die Abteilung für Versicherungswesen, die vormalige Behörde für
das Versicherungswesen, ist zuständig für alle Landesverwaltungsangelegenheiten
der Sozialversicherung, welche nicht dem Senat als der obersten Landesbehörde
vorbehalten oder anderen Staats- oder Gemeindebehörden übertragen sind. Ihr
ist das Oberversicherungsamtsamt mit dem Versorgungsgericht angegliedert
und das Versicherungsamt als selbständiges Amt in der Eigenschaft einer
unteren Verwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der Reichsversicherung
unterstellt. Sie führt daneben die Verwaltung der Versorgungskasse für
staatliche Angestellte obliegen, und besorgt die Geschäfte der Ausführungs-
behörde zur Durchführung der Versorgungsgesetze für die staats-
rechtlichen Angestellten und Arbeiter. Sie bearbeitet auch die Landesaufgaben
auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens. Ihr untersteht ferner
die Ausgabestelle für Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Die Abteilung für Arbeitswesen bearbeitet alle Angelegenheiten des
Arbeitswesens und des Arbeitsrechts, ausschließlich der Sozialversicherung und
des Arbeitsschutzes; zu ihrer Zuständigkeit gehört auch die Arbeitslosenver-
sicherung, soweit nicht die Versicherungsbehörden zuständig sind.

Die Abteilung für Arbeitsschutz ist zuständig für alle Angelegenheiten
des Arbeitsschutzes, soweit ihre Durchführung reichsrechtlich oder landesrechtlich
den Beamten oder Behörden der Gewerbeaufsicht, Handelsaufsicht oder
Hafeninspektion ist. Die Geschäftsstelle ist das Gewerbe-
aufsichtsamtsamt im alten Rathaus, Admiraltätsstr. Nr. 56.

Die Abteilung für Schlichtungswesen erledigt die Angelegenheiten
des Schlichtungswesens. Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses
Hamburg befindet sich im Dienstgebäude der Arbeitsbehörde.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Wasserstrassendirektion.

(Reichswasserstrassenverwaltung).

Reeperbahn 8. Geöffnet von 8-4 Uhr.
Der Wasserstrassendirektion obliegt die Verwaltung der bisher von der
Baudeputation II und der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe ver-
walteten, auf Grund der Reichsverfassung von 1919 in das Eigentum des Reiches
übergegangenen Wasserstrassen, mit Ausnahme der sogenannten Hafenecke von
Orkaten bis Blankenese.

Der Geschäftsbereich der Wasserstrassendirektion umfasst die Oberelbe
von Geesthacht bis Orkaten und die Unterelbe von Blankenese bis zur See.
Die Behörde ist durch das hamburgische Gesetz über den Aufbau der
Reichswasserstrassenverwaltung in Hamburg vom 28. Dezember 1925 geschaffen
worden. Sie besteht aus einem Direktor, 4 technischen, einem juristischen und
einem nautischen Oberbeamten als Mitgliedern.

Zur Aufgabe der Wasserstrassendirektion gehören der Ausbau und die
Unterhaltung des Fahrwassers, die Bezeichnung des Fahrwassers durch Leuchtf-
euer und Tonnen, das Lotswesen, das Fischereiwesen sowie die Strom- und Schifff-
fahrtpolizei vor den hamburgischen Uferstrecken der Elbe einschliesslich der
Älten Süder-Elbe.

Der Wasserstrassendirektion unterstehen als Ortsbehörden je ein Wasser-
strassenamt und ein Schiffsfahrtsamt in Hamburg und Cuxhaven. Die Wasser-
strassenämter sind zuständig für die strombau-
technischen Angelegenheiten auf der Oberelbe von Geesthacht bis Orkaten und
auf der Unterelbe von Blankenese bis Freiburg sowie für die Strom- und Schifff-
fahrtpolizei auf der hamburgischen Strecke der Oberelbe und der Älten Süder-Elbe.

Das Schiffsfahrtsamt Hamburg ist zuständig für die Schiffsfahrtsange-
legenheiten auf der Unterelbe von Blankenese bis Freiburg.

Das Wasserstrassenamt Cuxhaven ist zuständig für die strombau-
technischen Angelegenheiten auf der Unterelbe von Freiburg bis zur See.
Das Schiffsfahrtsamt Cuxhaven ist zuständig für die Schiffsfahrtsange-
legenheiten auf der Unterelbe von Freiburg bis zur See sowie für die Strom- und
Schiffsfahrtpolizei vor dem hamburgischen Ufer bei Cuxhaven.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Baubehörde

Bleichenbrücke 17.
Die Baubehörde ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen
Staates betreffenden Angelegenheiten, für die Strassenreinigung und Hausabre-
saktionen, die öffentlichen sanitären Anlagen, für das Krematorium und den
allgemeinen Friedhof in Ohlsdorf sowie die Friedhöfe vor dem Dammtor und die
behördliche Wohnungsvermittlung zuständig. Geleitet wird sie von einem
Mitglied des Senats als Präses, dem 4 weitere Senatsmitglieder zur Seite stehen.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte stehen dem Präses ein Regierungs-
direktor und ein Regierungsrat und das Präsidialbüro zur Verfügung. Für die
Erledigung der fachlichen Aufgaben ist beim Hochbau- und Ingenieurwesen sowie
beim Strom- und Hafenbau je ein Oberbaudirektor, beim Garten- und Friedhof-
wesen ein Baudirektor und beim Wohnungswesen ein Oberbaudirektor verantwor-
lich. Über die Gliederung der Bureaus und ihrer Unterabteilungen sowie
über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammen-
stellung in Abschnitt I unter Bauwesen näheren Aufschluss.

Ferner wird hingewiesen auf die Zusammenstellung von Gesetzen und Ver-
ordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes, Seite 5, 7 u. 44.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Das Siewesen.

Nach dem großen Brande ist Hamburg als erste Stadt des europäischen
Festlandes an die Schaffung einer systematischen Entwässerung (Kanalisation)
herangetreten. Der Zweck dieser Anlage ist die Ableitung der Regenwasser sowie
der Brauchwässer und Fäkalien aus Hauswirtschaften gewerblichen und indu-
striellen Betrieben mittels unterirdischer Kanäle oder Siele. In hygienischer Be-
ziehung wird dadurch in wirksamer Weise einer Verunreinigung der Wohnungen,
einer Verpestung der Luft und einer Verseuchung des Bodens vorgebeugt. Welchen
günstigen Einfluß die Bestellung auf die Volksgesundheit gehabt hat, erhellt aus
der Tatsache, daß in den Jahren 1888-1895, also vor dem Bau der Sietanlagen,
48,8 % in den Jahren 1878-1885 nachdem das Sietnetz in der Hauptsache
vollendet war, jedoch nur 11,7 % aller Sierbefälle auf Typhus zurückzuführen waren.

Entsprechend der Lage zur Nordsee, welche das Hafengebiet von der
Wohnstadt trennt, kann man 2 Hauptentwässerungsgebiete unterscheiden. Das
Sietssystem auf dem nördlichen Elbufer entwässert gegenwärtig ein Gebiet von
619 ha, dasjenige auf dem südlichen Elbufer ein solches von 795 ha. In das
ertere ist die Stadt Wandsbek mit 800 ha und ein Teil der Stadt Altona mit
370 ha einbezogen. Die Gesamtlänge der bis Ende 1927 fertiggestellten Siele
beträgt 605 km.

Die Größe der einzelnen Siele ist so bemessen, daß die bei einem starken
Sturzregen zum Abfluß gelangende Wassermenge, die biswilen das 80 bis
100fache der in gleicher Zeit abzuführenden Brauchwassermenge amount, un-
schädlich abgeleitet werden kann. An geeigneten Punkten in der Nähe von
öffentlichen Wasserläufen (z. B. Alster u. Bille), Kanälen und Flöten sind zur
Entlastung der Siele Notauslässe angeordnet. Derselben treten selbsttätig in
Wirksamkeit, wenn das Regenwasser ein bestimmtes Vielfaches der Brauchwasser-
menge erreicht hat. Entsprechend der zu bewältigenden Wassermengen ist die
Größe der einzelnen Siele sehr verschieden. Die Stammsiele sind so groß, daß
sie bequem mit Booten befahren werden können, ihre Tiefenlage unter der
Straßenoberfläche beträgt streckenweise über 30 m. Die Zweigsiele haben, soweit